

Vereinsstatuten

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Mobile Basel" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel. Das Domizil befindet sich an der Dornacherstrasse 192, 4053 Basel.

Art 2 Zweck

- a) Der Verein setzt sich dafür ein, dass Frauen und Männer mit psychischen Problemen, Suchtkrankheiten und leichten geistigen Behinderungen, Obdach und die Möglichkeit für persönliche Entwicklung erhalten.
- b) Weiter setzt er sich für die Förderung und/oder Führung einer Institution für Frauen aller Konfessionen ein, die sich in einer persönlichen Notlage befinden und der Hilfe und Betreuung bedürfen.
- c) Entsprechend diesem Auftrag setzt sich der Verein für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote ein und sorgt für die Bereitstellung der entsprechenden Mittel.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art 3 Erwerb und Sistierung des Stimmrechtes

- a) Die Mitgliedschaft erwerben können natürliche und juristische Personen, die bereit sind, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuhelfen. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern.
- b) Wird ein Mitglied durch Mobile Basel angestellt, so wird das Stimmrecht für die Dauer der Anstellung sistiert.

Art 4 Austritt/Verlust

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- b) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit auf Ende eines Monats erfolgen.
- c) Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgesprochen werden.

III. VEREINSORGANE

ALLGEMEINES

Art 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

VEREINSVERSAMMLUNG

Art 6 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des/der Präsidenten/in
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Einbringen von Anträgen
- e) Festsetzung des Vereinsbeitrages
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- g) Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- h) Auflösung des Vereins

Art 7 Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und der vorliegenden Anträge. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel sämtlicher Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

DER VORSTAND

Art 8 Mitgliederzahl, Amtsdauer und Wiederwählbarkeit

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens 2 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art 9 Kompetenzen und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen
- b) Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d) Wahl der Geschäftsleitung
- e) Besorgung der laufenden Geschäfte
- f) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht vom Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind
- g) Erlass von Reglementen
- h) Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Entwicklung des Vereins und dessen Angebot (Konzepte, Projekte)
- k) Controlling des Wohnbereiches

Art 10 Einberufung

Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen.

Art 11 Beschlussfassung

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
- b) Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- c) Der Vorstand kann auch Zirkularbeschlüsse fassen.

Art 12 Finanzkompetenz und Zeichnungsberechtigung

- a) Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen.
- b) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder je zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten.
- c) In finanziellen Angelegenheiten muss die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer mitunterzeichnen.
- d) Die finanziellen Kompetenzen in betrieblichen Angelegenheiten sind in einem Finanzreglement festgehalten.

Art 13 Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und ist wieder wählbar.
- b) Die Revisionsstelle prüft jährlich die Betriebs-, sowie Vereinsrechnung und erstattet den zuständigen Organen schriftlich Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art 14 Finanzielle Mittel

- Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:
- Mitgliederbeiträge
- Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.–
- Spenden, Legate
- Pensionsgelder
- Mietzinserträge

Art 15 In den Ziegelhöfen 24 und 26

Sollte das Grundstück In den Ziegelhöfen 24 und 26, in Basel, vor dem 31. Dezember 2030 verkauft werden, ohne dass das Angebot Haus Leonhard weitergeführt wird, so hat der Erlös abzüglich allfälliger Eigeninvestitionen, die Mobile getätigt hat, einer oder mehreren Institutionen zuzukommen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung wie der ehemalige Verein Leonhardsheim verfolgen.

Art 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG

Art 16 Auflösung

- a) Ist der Vereinszweck unerfüllbar geworden, so kann der Verein mit einem Mehr von zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

- b) Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.
- c) Die zweite Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder

Art 17 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist in diesem Falle einer Institution zuzuwenden, welche die Voraussetzungen von § 66 StG des Basler Steuergesetzes erfüllt. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art 18 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 27. Januar 1997 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geändert mit sofortiger Wirkung durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 99.

Namensänderung auf MOBILE Wohnen & Arbeiten per Mitglieder-Zirkularbeschluss vom 18. März 2000.

Zusatz zum Namen auf Verein MOBILE Wohnen & Arbeiten und Erhöhung der Vorstands-mindestmitgliederzahl per Beschluss der Vereinsversammlung vom 22. Juni 2002.

Namensänderung auf Mobile Basel, Minimierung der Vorstandsmindestmitgliederzahl und Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags per Beschluss der Vereinsversammlung vom 4. Juni 2012.

Änderung des Domizils sowie Änderung in der Bezugnahme auf das Basler Steuergesetz per Beschluss der Vereinsversammlung vom 14. Mai 2013.

Änderung des Vereinszwecks (Art 2, lit a (entsprechend dem IV Statut)" wird gestrichen, Art 2, lit b; bisheriger lit b wird zu lit c, Art 2, lit c; "Gemeinschaften" wird ersetzt durch "Angeboten", sowie Aufnahme eines neuen Artikels Art 15 In den Ziegelhöfen 24 und 26 (bisheriger Art 15 wird zu Art 16 Haftung) per Beschluss der a.o. Vereinsversammlung vom 12. Februar 2015.

Erweiterung der Überschrift Art 3 um „und Sistierung des Stimmrechts“, sowie Neuaufnahme von Art 3, lit b); Art 15 „die beiden Liegenschaften“ wird ersetzt durch „Grundstück“ per Beschluss der Vereinsversammlung vom 07.06.2021